

# Persönlichkeitsrecht der ePerson?<sup>1</sup>

*Josef Leyrer*

*Institut für Grundlagenwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Salzburg  
A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1  
josef.leyrer@sbg.ac.at*

**Schlagworte:** Datenschutzrecht, informationelles Selbstbestimmungsrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht

**Abstract:** Hinter dem Begriff der *ePerson* vermutet man intelligente Softwareagenten. Diese Perspektiven sollen aber nicht davon ablenken, dass hinter der *ePerson* in erster Linie die natürliche Person steht. In der „virtuellen Realität“ werden wir durch Datensammlungen repräsentiert und handeln in E-Government und E-Commerce mittels elektronischer Signatur. Mit der Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs steigt auch die Bedeutung des Datenschutzgesetzes. Seine teils generalklauselartigen Normen bleiben aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der Informationstechnologie auslegungsbedürftig. Daher erläutert der vorliegende Beitrag zwei wichtige Interpretationsmaßstäbe – den Personenbegriff der Datenschutzrichtlinie und ihr Prinzip, das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

## 1. Der Bürger als ePerson

Der Titel des Tagungsbandes der Salzburger Rechtsinformatikgespräche 2001 lautet: „Auf dem Weg zur ePerson“<sup>2</sup>. Diese Wortschöpfung spiegelt eine Entwicklung der Informationsgesellschaft wieder, und die ePerson selbst steht erst am Beginn ihrer Evolution. Dabei denkt man an intelligente Softwareagenten und autonome Roboter. Diese Perspektiven sollen aber nicht davon ablenken, was in erster Linie hinter der ePerson steht: Es ist nicht die künstliche, sondern die natürliche Person. In der „virtuellen Realität“ der Informationstechnologie werden wir durch Datensammlungen repräsentiert. So ist die Sozialversicherungskarte die Vorstufe zu einer Bürgerkarte<sup>3</sup>, und elektronische Signaturen sollen die Au-

---

<sup>1</sup> Die Forschungsarbeit zur Autonomie als Paradigma unserer Rechtsordnung erfolgte im Rahmen des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) an der Universität Salzburg eingerichteten Spezialforschungsbereichs F012.

<sup>2</sup> *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hrsg.), *Auf dem Weg zur ePerson: aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik*, Wien: Verlag Österreich 2001.

<sup>3</sup> Informationen unter: <http://www.buergerkarte.at> (30.04.2002).

thentizität und Integrität unserer Rechtsakte im elektronischen Geschäftsverkehr gewährleisten. In dieser Form erscheint und handelt die natürliche Person im E-Government und im E-Commerce. Seine gesetzliche Regelung erfährt diese Nutzung des Internets im E-Commerce-Gesetz<sup>4</sup>, mit dem Österreich die entsprechende EU-Richtlinie<sup>5</sup> umsetzt. Erwägungsgrund 2 dieser Richtlinie lautet: „Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft [...] wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen; diese Entwicklung kann auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken, vorausgesetzt, dass das Internet allen zugänglich ist.“ Dieser Voraussetzung möchte ich eine weitere, sehr wesentliche hinzufügen: Wie stark die Möglichkeit zu digitalen Rechtshandlungen genutzt wird, hängt von der Datensicherheit ab, die dem Internet-Anwender geboten wird. Die rechtspolitische Forderung nach größtmöglicher Vertraulichkeit, Sicherheit und Transparenz wird durch den Marktmechanismus noch verstärkt: Firmen, die potentiellen Kunden und Geschäftspartnern eine solide Handhabung des E-Commerce glaubhaft machen können, haben einen eindeutigen Marktvorsprung.

Innerhalb der EU besteht für Österreich auf dem E-Commerce-Sektor ein gewisser Aufholbedarf, doch die zeitliche Verzögerung, mit der hier manche Entwicklungen erfolgen, hat einen positiven Aspekt: Sie stellt die Chance dar, Probleme, die sich in anderen Staaten abzeichnen, zu analysieren und zu vermeiden. So zeigt sich, dass die Missachtung der E-Privacy die erfolgreiche Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs behindern kann. Zwar hat der EU-Gesetzgeber mit der Datenschutzrichtlinie<sup>6</sup> und das österreichische Parlament mit dem Datenschutzgesetz<sup>7</sup> die einschlägigen Normen erlassen, doch muss parallel zu den Gesetzen auch eine *Datenschutzkultur* entstehen, in der jeder Betroffene davon ausgehen kann, dass mit seinen Daten seriös umgegangen wird. Sein *informationelles Selbstbestimmungsrecht* muss gewahrt sein.

---

<sup>4</sup> BGBl I Nr 152/2001.

<sup>5</sup> RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Rechtsverkehr, ABi L 178/1 vom 17.2.2000.

<sup>6</sup> RL 1995/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABi L 281/31 vom 23.11.1995.

<sup>7</sup> BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG), BGBl I 1999/165 idF des 2. Euro-Umstellungsgesetzes, BGBl I 136/2001.

## 2. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht

In der österreichischen Rechtswissenschaft findet der vom deutschen Bundesverfassungsgericht im sog. Volkszählungsurteil<sup>8</sup> geprägte Begriff des informationellen Selbstbestimmungsrechts wenig Verwendung. Wird hier diese Bezeichnung übernommen, wird damit nicht ein dem österreichischen Rechtsbestand fremdes Recht eingeführt, sondern ein im Datenschutzgesetz wie auch in anderen Rechtsquellen<sup>9</sup> anerkannter Bereich des Persönlichkeitsschutzes bezeichnet.

Anlass für das Volkszählungsurteil waren Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Volkszählungsgesetz, dessen Bestimmungen unkontrollierbare Persönlichkeitserfassungen befürchten ließen. Durch die technische Möglichkeit, die anonym erhobenen Daten wieder den individuellen Personen zuzuordnen, sie also zu re-personalisieren, könnte der Bürger seine freie Selbstbestimmung verlieren und zum Gegenstand fremder Willensausübung und Kontrolle werden. Denn wer nicht sicher sein kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht abschätzen kann, hat nicht mehr die volle Freiheit, unbefangen zu planen oder zu entscheiden. Zum Zeitpunkt des Volkszählungsurteils (1983) gab es noch keine ausgereifte Rechtsprechung zum Datenschutz, was den Gerichtshof zu einer grundlegenden Klärung veranlasste. In das Zentrum seiner Entscheidung stellte er die verfassungsgesetzlich geschützte Würde der Person,<sup>10</sup> die autonom als Mitglied einer freien Gesellschaft leben und handeln soll. Dazu gehört auch die Befugnis, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte erfasst und offenbart werden. Daraus wird das Recht abgeleitet, über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Ein persönlicher Lebenssachverhalt, auf den sich das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht erstreckt, kann jede Information mit Personenbezug sein. Denn die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung eines Datums ergibt sich nicht nur aus seinem Inhalt, sondern auch aus dem Verwendungszusammenhang. Der Zweck der Datenauf-

<sup>8</sup> BVerfG 15.12.1983, BVerfGE 65, 1.

<sup>9</sup> Vgl auf verfassungsgesetzlicher Ebene zB den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 MRK), den Schutz des Briefgeheimnisses (Art 10 StGG, Art 8 MRK), den Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art 10a StGG; Art 10 MRK) und auf einfachgesetzlicher Ebene §77 UrhG, der vertrauliche Aufzeichnungen schützt und den Bildnisschutz des §78 UrhG.

<sup>10</sup> Art I und II des Bonner Grundgesetzes.

nahme, die Verwendungs- und die Verknüpfungsmöglichkeiten entscheiden darüber, ob in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingegriffen wird. Anders als die klassischen Grundrechte (zB das Hausrecht oder der Schutz der persönlichen Freiheit) ist der Datenschutz nicht ein bloßes Abwehrrecht, sondern umfasst auch Auskunftsrechte und Gestaltungsmöglichkeiten. Man spricht deshalb vom *partizipativen Datenschutz*. „Diese Selbstbestimmung geht weit über die bekannten liberalen bürgerlichen Abwehrrechte hinaus. Nicht die Abschottung von der Gesellschaft, die mit für nahezu jeden Bürger inakzeptabel hohen sozialen Kosten verbunden wäre, sondern die selbstbestimmte Partizipation des Einzelnen in der Gesellschaft wurde zum Ziel der Datenschutznormen.“<sup>11</sup> Die Bedeutung des Volkszählungsurteils blieb nicht auf Deutschland beschränkt: Als Prinzip der unter deutscher Ratspräsidentschaft beschlossenen Datenschutzrichtlinie hat das informationelle Selbstbestimmungsrecht europaweite Wirkung erlangt.<sup>12</sup>

### 3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewährt der natürlichen Person den Anspruch, Subjekt und nicht Objekt der Datenverarbeitungsvorgänge zu sein. Damit entspricht das Volkszählungsurteil seinem verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, den Artikeln I und II des Bonner Grundgesetzes<sup>13</sup> und dem daraus hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht<sup>14</sup>.

In Österreich gibt es keine parallele Verfassungsbestimmung, die die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Person ausdrücklich schützt, doch sind die Grundrechte und zahlreiche einfachgesetzliche Bestimmungen auf dieses Prinzip zurückzuführen. Es ist daher der österreichischen Rechtsordnung immanent.

<sup>11</sup> Mayer-Schönberger/Zeger/Kronegger, Auf dem Weg nach Europa: Zur Novellierung des Datenschutzgesetzes, ÖJZ 1998, 244 ff (246).

<sup>12</sup> Mayer-Schönberger/Brandl (Bearb.), Das Datenschutzgesetz 2000 – Wien: Linde, 1999, 14.

<sup>13</sup> Art I (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]

Art II (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

<sup>14</sup> Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd 1<sup>4</sup> – München: Beck, 2001, § 12 Anh.

Das Rechtsprinzip der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der autonomen Person hat seine Wurzeln in der Rechtsphilosophie der Aufklärung. Dieser historische Zusammenhang lässt sich aus dem Zweck der Rechtsordnung erklären: Das Recht ist ein Konstrukt normativer Verhaltenssteuerung und hat das Funktionieren der Gesellschaft zu gewährleisten. Dazu muss es von einem geeigneten und anerkannten „Menschenbild“ ausgehen. Das Menschenbild unserer Rechtskultur – der Mensch als ein selbstbestimmt handelndes Wesen – wurde von der Philosophie des 18. Jahrhunderts entwickelt. Besonderen Einfluss auf die Rechtswissenschaft seiner Zeit hatte die Lehre Kants.<sup>15</sup> In seiner „Kritik der Praktischen Vernunft“ (1788) versuchte er, die Würde des Menschen aus seiner Vernunftbegabtheit herzuleiten. Aus der Möglichkeit, zwischen Pflicht und Neigung zu wählen, schließt er auf die Willensfreiheit des Menschen. Sie unterscheidet den Menschen von den Dingen und mache ihn zur Person. Ihre Würde impliziert, dass der Mensch ein Zweck in sich selbst ist, und daher nie bloß als Mittel gebraucht werden darf. Heute ist eine Berufung auf naturrechtliche Positionen nicht nötig, weil der entsprechende Rechtsgüterschutz durch die Gesetzgebung zu positivem Recht gemacht wurde. Konkret zeigt sich dieser Wirkungszusammenhang nicht nur in den Grundrechtskodifikationen, sondern auch im ABGB. Sein §16 wird von Lehre und Judikatur als Anspruchsgrundlage für das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt.<sup>16</sup>

Unsere Rechtskultur beruht also auf der Anerkennung der autonomen Person und ihrer Selbstbestimmung. Eine entsprechende Datenschutzkultur – die Voraussetzung einer positiven Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs – kann nur durch die bewusste Achtung des „Persönlichkeitsrechts der ePerson“ geschaffen werden.

In das normative Konzept des Datenschutzes hat der Gesetzgeber aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichsten Datenverarbeitungskonstellationen auch Generalklauseln aufgenommen. Diese sind ein wichtiger Anwendungsbereich des hier dargestellten Rechtsprinzips der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts: Das *informationelle Selbstbestimmungsrecht* ist der *Auslegungsmaßstab* für unbestimmte

---

<sup>15</sup> Ein wichtiges Bindeglied stellt zB *Franz v Zeiller*, Referent der Kodifikationskommission des ABGB, dar. Vgl *Wellspacher*, Das Naturrecht und das ABGB, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB 1. Juni 1911, Erster Teil, 175 ff (180): „*Zeiller* kritisiert zunächst die Bestimmungen des WGGB vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus, wobei der Einfluß der Kantschen Philosophie [...] scharf hervortritt.“

<sup>16</sup> *Leyrer*, Das gesprochene Wort im Urheberrecht und im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Rechtswissenschaftliche Dissertation an der Universität Salzburg 2001, 112 ff.

Rechtsbegriffe wie das „schutzwürdige Interesse“ (§1 Abs 1 DSG) oder die Verwendung von Daten „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ (§6 Abs 1 DSG). Die Verantwortung für eine Datenschutzkultur tragen aber nicht allein die rechtsanwendenden Gerichte, die bloß die Möglichkeit zu nachträglichen Korrekturen haben. Zuerst sind es die datenverarbeitenden Stellen, die innerhalb des weiten Interpretationsspielraumes der Generalklauseln die Modalitäten der Verarbeitungsprozesse beurteilen. Sie sind gefordert, Datensparsamkeit und Datensicherheit zu maximieren und damit eventuell auch einen Wettbewerbsvorteil, den „Wettbewerbsvorteil Datenschutz“ zu nutzen.